



Freitag den 30. September 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

W i e n

Vortsetzung der Feyerlichkeiten bey dem Einzuge Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Presburg:

Nach Verlesung der Epistel verließen Se. Majestät der Kaiser den Thron, verfügten sich, umgeben von den Reichsbaronen, zu dem Hochaltar, und verlangten nach dem Ritual von dem Konsekrator Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Primas die Krönung Ihrer Majestät der Königin, worauf dann der Obersthofmeister Ihrer Majestät, Allerhöchstderselben die Haukronen abnahm, und selbe dem königl. geheimen Kammerzahlmeister überreichte, welcher sie auf einem na-

he dabey stehenden Tisch setzte. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin aber, begleitet von Ihrem Obersthofmeister, Ihrer Obersthofmeisterin und den übrigen Hofbeamten, zum Altar geführt wurden. Se. Majestät stellten dem vor dem Altar sitzenden Konsekrator, Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Primas, Ihre Majestät die Kaiserin vor, und verfügten sich dann wieder auf Ihren Thron, Ihre Majestät die Kaiserin aber kniete auf dem dazu bereit liegenden Polster nieder, unter dessen nahm Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Palatin die Krone von dem Haupte Sr. Majestät des Kaisers

fers ab, und legte selbe auf den Hochaltar. Hierauf wurde Ihre Majestät von dem Erzherzog Primas, zweymal auf den rechten Arm und einmal zwischen der Schulter, mit dem heiligen Oele gesalbet. Nach der Salbung verfügte sich Ihre Majestät die Kaiserin, von Ihrem Obersthofmeister, den beyden assistirenden Bischöfen und der Obersthofmeisterin geführt, hinter den Hochaltar, zur Abtrocknung des heil. Oels, und kehrten dann wieder zum Hochaltar zurück, knieten daselbst auf dem Polster nieder, und der Bischof von Weßprim setzte Allerhöchstderselben die Hauskrone auf das Haupt. *Se. kais. Hoheit* der Erzherzog Palatin nahm unterdessen die Reichskrone von dem Hochaltar, und übergab sie *Sr. könl. Hoheit* dem Erzherzog Primas, welcher solche mit Beyhilfe *Sr. kais. Hoheit*, des Erzherzog Palatin, Ihrer Majestät der Kaiserin auf die rechte Schulter setzte, worauf sogleich von den versammelten Magnaten und Ständen des Reichs ein dreymal wiederholtes fröhliches Vivat erscholl. Nach vollzogener Krönung setzte *Se. kais. Hoheit*, der Erzherzog Palatin, *Sr. Majestät* dem Kaiser und König die Reichskrone wieder auf das Haupt; *Se. könl. Hoheit*, der Erzherzog Primas aber, gab Ihrer Majestät der Kaiserin den Zepher in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand, begleitete

Sie zu Ihrem Throne, worauf dann unter Trompeten und Paukenschall das feyerliche *Te Deum laudamus* erfolgte, und aus den Kanonen die erste Salve gegeben, so von den paradiirenden Truppen, vor der Kirche und auf dem Barmherzigen Platze erwiedert wurden. Nach dem *Te Deum* verfügten sich *Se. könl. Hoheit* der Erzherzog Primas wieder zum Altar, der Bischof von Weßprim nahm die Hauskrone von dem Haupte, wie auch den Zepher und den Reichsapfel aus den Händen Ihrer Majestät der Kaiserin, und legte selbe auf die von den Kleindienträgern gehaltenen Kissen. Nach dem Evangelium wurde beyden Majestäten das Evangelienbuch zum Kuff dargereicht, alsdann aber Ihrer Majestät der Kaiserin von dem Bischof von Weßprim die Hauskrone wieder auf das Haupt gesetzt. Unter dem Offertorium wurde Ihrer Majestät von dem Ceremoniarus eine goldene Schale dargereicht, in welche Allerhöchstdieselbe ein Goldstück opferte, und sich dann auf Ihren Thron zurück verfügte. Unter der Präfation nahm der Oberstmarshall *Sr. Majestät* die Reichskrone, und der Bischof von Weßprim Ihrer Majestät der Kaiserin die Hauskrone von dem Haupte, und während der Wandlung wurden sämtliche Reichskleinodien zur Erde geneigt, und der Herold entblöste sein Haupt. Unter dem *Agnus Dei* wurden *Jh-*

ren Majestäten, wie vorher, das Evangelienbuch zum Fuß, und das Weihwasser dargereicht. Bey der Kommunion kniete Ihre Majestät die Königin auf die oberste Stufe des Altars, und empfing von dem Konsekrator die Absolution und die heilige Kommunion, worauf sie sich dann wieder auf ihren Betschemmel zurück verfügte, und Ihr durch den Bischof von Westprim die Haukronne, Sr. Majestät aber die Reichskrone durch den Oberlandesmarschall wieder aufgesetzt wurden. Nach geendigtem Hochamte wurde von dem Konsekrator der heilige Segen ertheilet, worauf die Kanonen und paradirenden Truppen zum zweytenmal Salve gaben, und somit die Krönungs-Zeremonie geendet wurde. Beyde Majestäten kehrten im feyerlichen Zuge wie vorher in die Sakristey zurück, wo sie die Kronen und Krönungs-Ornamente ablegten, und dann unter Begleitung des Konsekrators und der hohen Klerisey sich aus der Kirche verfügten. Se. kais. Majestät bestiegen ihr Pferd, Ihre Majestät setzten sich in Ihren Wagen, die Reichskrone aber wurde in Begleitung der 2 königl. Kronhüter und 2 k. k. Kommissärs in einen offenen Hofwagen gesetzt, und hinter dem Wagen der Obersthofmeister nachgefahren, und so gieng der Zug in voriger Ordnung durch die lange Gasse über den Hauptplatz durch das Rathhausgäßel nach dem Primazial-

Pallaste, Se. königl. Hoheit, der Erzherzog Primas, folgten mit dem Kreuztragenden Prälaten zu Pferde. Nach Anknst Ihrer Majestäten dasselbst begaben sich Allerhöchstdieselben in die inneren Appartements, wohin auch die königl. Reichskrone gebracht wurde. Bald darauf verfügten sich Ihre Majestäten unter Vortretung der Reichsbaronen im feyerlichen Zuge zur öffentlichen Tafel, an welcher auch Se. k. k. der Erzherzog Primas und Se. k. k. der Erzherzog Palatin speisten, und wohin auch die Reichskrone getragen, und auf ein dazu bereit stehendes Tischchen gesetzt wurde, und bey der Tafel die Reichsbaronen ihre Hofdienste verrichteten.

(Fortsetzung folgt.)

Ausländische Begebenheiten.

Dänemark.

Altona den 3. Sept. Folgendes sind die Proklamationen, welche der Generallieutenant Kindelan und der Reichsmarschall, Prinz von Pontecorvo, auf Veranlassung des Aufstandes der Spanischen Truppen erlassen haben: I. „Soldaten! Ich bin auf dem Posten der Ehre geblieben, und ich rufe euch auf denselben zurück. Ihr kennt mich, und ihr wißt, daß ich euch liebe. Ich bin

Bin ein alter Soldat, und habe mit euch gedient: hört einen Mann, der kein weiter Interesse hat, als Spaniens Ruhm und euer Glück. Kommet alle nach Flensburg, wo ihr den Prinzen von Pontecorvo finden werdet, der einem Jeden, der es wünscht, Erlaubniß erteilen will, nach Spanien zurückzukehren. Auf solche Weise werdet ihr mit Ehre und ohne Gewissensvorwurf in den Schoos eurer Familie zurückkehren; folgt ihr aber den treulosen Vorspielungen, die man euch macht, so werdet ihr, nach welchem Theile der Welt man euch führen mag, das Gepräge der Schaam und Schande tragen, die euch bedeckt. Soldaten! Ich liebe euch, wie ein Vater seine Kinder; dieser Titel giebt mir das Recht zu hoffen, daß ihr dem nützlichen Rath folgen werdet, den ich euch gebe. (Unter.) Juan Rindelan."

II. Spanische Soldaten! Ein Mann, der mit seinen Grundsätzen von Ehre und Rechtschaffenheit prahlte, ein Mann, dem ihr euer Zutrauen schenketet, da ihr ihn als einen Mann von Ehre achtetet, hat damit geendigt, daß er eine selbst unter Tartaren unerhörte Treulosigkeit beging, indem er den schändlichsten Handel mit euren Personen, eurem Eigenthum, euren Kindern trieb. Dieser Mann ist der Marquis de la Romana. Er hat euch als Spanische Thiere an die Feinde eures Ruhms, eures Vaterlandes, eurer Ehre und eurer Religion —

verhandelt. Dieser Glende! — Er hat seine Heuchelei bis zu der Höhe getrieben, daß er die unsinnigsten Gerüchte austreute; er schilderte euch euer Vaterland als in die größten Unordnungen versunken; — es giebt keine List, keinen Trug, der nicht von ihm erfunden ward, um sein Ziel zu erreichen; denn er wußte sehr gut, daß keiner unter euch jemals sein Vaterland oder die Gegenstände seiner innigsten Liebe wieder erblicken würde; er machte das Anerbieten, euch nach Canada und nach Indien zu führen, wo ihr ewig unter dem Joch und dem Druck der Engländer werdet weinen können. Soldaten! Diejenigen unter euch, denen diese Proklamazion vor eurer Einschiffung in die Hände kommen sollte, werden verpflichtet, an dem Orte zu bleiben, wo sie sich befinden, und mit Abscheu die Befehle zu verachten, die ihnen von jemand anders, als dem General Rindelan erteilt werden möchten. Ich nehme euch in meinen Schutz, und bierthe einem Jeden an, der es wünscht, ihn zu seiner Familie zurückzusenden. Ihr könnt euch dann selbst von dem freudigen Enthusiasmus des ganzen Spaniens für den Bruder des unsterblichen Napoleon des Grossen überzeugen. — Soldaten! So lange ich lebe, habe ich nie Jemand betrogen. Das Urtheil der Truppen, die ich kommandirte, muß euch Bürgen für die Wahrheit seyn. (Folgt die Unterschrift.)

Anhang zur Krakauer Zeitung, N^o. 79.

Vertiffement e.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasyl Isak, Unterthan der Herrschaft Bejawie Zaleszcyker Kreises zum zweytenmal ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Fedor Domiluk, Herrschaft Szuparker Unterthan aus dem Zalesz-

cyker Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Erasmus Eble Lazowski, aus Kosanka Jasloer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit

mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die nachbenannten Herrschaft Podwysockier Unterthanen des Zaleszyker Kreises: und zwar, der Zwanzek, Tanasko Antoniuk, beyde mit ihren Weibern und jeder mit vier Kindern, dann der Dmytro Galaczek, mit seinem Weibe und 3 Kindern ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zehnten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Herrschaft Czernawkaer Unterthanen, nämlich der Drenli und Stephan Puterniczak aus dem Bukowiner Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ersten Monatstag August des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Caes. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem die in dem hier beygehefteten Verzeichnisse namentlich aufgeführten drey und dreyßig Unterthanen aus den Dorsfern Dnuth und Kru Negru Bukowiner Kreises, sammt ihren Weibern und Kindern, dann vier Knechten in d. v. u. h. Jahre ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vor-

Demselben werden daher zur Er- greifung der ihm gesetzmässig einberaum- ten Mittel 3 Monate mit dem Verlass hinit einberaumet, daß nach fruchtlo- sen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinen ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt wer- den. 3

Kreis Schreiben

vom kaiserl. königl. galizischen Landes- gubernium.

Uebersetzung der Oskuzer Berggerichts- Substitution nach Chrzanow.

Nachdem die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Bergge- richts- Substitution von Oskuz nach Chrzanow im Krakauer Kreis des jün- gern Galziens zu übersetzen unterm 10. August l. J. entschlossen hat; so wird solches allgemein bekannt ge- macht.

Lemberg am 3. September 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial- Vize- Präsident.

Karl von Friedenthal,
Gubernialrath. 3

Nachricht.

Von Seiten des k. k. Landes- Gu- berniums wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Folge hohen Studien- Hofkommissions- Dekrets vom 2. July 1808 zur Besetz- ung des an der Krakauer Universität

erledigten — mit einem jährlichen Ge- halte von Eintausend fünf Hundert Gulden rbn. verbundenen Lehramts der Chemie und Botanik der Konkurs am 3. Oktober 1808 zu Krakau werde abgehalten werden.

Sämmtliche Lehramts- Werber wer- den daher angewiesen, sich wegen Ab- legung der dießfälligen Konkursprü- fung bey dem k. Directorate der me- dizinischen Fakultät an der Krakauer Universität geziemend zu melden.

Lemberg den 12. August 1808.

Rundmachung.

Von Magistrate der königl. Haupt- stadt Krakau wird anmit öffentlich be- kannt gemacht, daß am 1. Oktober l. J. Vor- und Nachmittag, in den ge- wöhnlichen Amtsstunden, die Pachtver- steigerung des k. k. Avarial- Erankstau- er- Gefälls, vom Branntwein, Bier und Meth des städ. Getränkeaufschlags, und der Kammeral- Sucha- Taxa vom 1. November 1808 bis letzten Oktober 1809 und bei günstigen Anträgen auch auf 3 Jahre im hiesigen Rathhaus ab- gehalten werden wird, wobey jedoch keine Anträge der Juden werden an- genommen werden.

Das Prätium fieri für das erste Gefäll besteht in 72441 flr. 57 kr., für das zweite 45925 flr. 35 kr., für das dritte 2974 flr. 47 $\frac{2}{8}$ kr.

Pachtlustige welche diese Gefälle zusammen oder einzeln in Pacht zu nehmen gesonnen sind, haben sich da- her am gedachten Tage bey dem Ma- gistrate einzufinden, und sich mit dem 10 procentigen Badium zu versehen, wo selbe die nähern Pachtbedingnisse einholen können.

Krakau den 17. September 1808.

Gollmayer. 3

Bez

Besondere Beilage zu Nro. 79.

A n k ü n d i g u n g.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird anmit kund gemacht: daß das in der Konkursmasse des Paul Schön hier zu Krakau unter Nr. 237 stehende und gerichtlich auf 36201 Gulden rhn. abgeschätzte Steinhaus, auf Anlangen des Konkursmassenverwalters und der Gläubiger am 10. November l. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus durch die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen werde feil gehalten werden. Daß

- 1) Jeder Kauflustige den 10. Theil der Schätzung vor Anfang der Versteigerung zur Sicherstellung ertrage.
- 2) Der künftige Käufer zwei Dritttheile des überbleibenden Kaufschillings binnen 8 Tagen nach geschlossener Versteigerung in das gerichtliche Deposit erlege.
- 3) Den Dritttheil aber des Kaufschillings gegen ausgestellten Schuldschein zur Sicherstellung, wie auch gegen die zu Händen des Konkursmassenverwalters jährlich abfolgenden Interessen, und dreymonatliche Ankündigung bey diesen in der öffentlichen Versteigerung an sich gebrachten Hause beybehalten könne.
- 4) Im Fall aber der künftige Käufer den 2. und 3. Punkt nicht erfülle, daß heißt: die zwey Drittel des Kaufschillings in der bestimmten Zeit nicht abführen, und in Betref des 3. Theils die Sicherstellung nicht leiste, eine neue Versteigerung

auch unter der Schätzung auf seine Unkosten eröffnet würde, und er allen Schaden, welcher aus dieser neuen Versteigerung entstehen möchte, wenn auch der zur Sicherstellung erlegte Betrag nicht hinreichte, aus eigenen Ersehen müste.

- 5) So wie der Käufer nach abgehaltener Versteigerung alle Gefahren und Schaden auf sich nehmen muß, und zwar vom Tage des erlegten Kaufschillings, so hat er auch alle Nutzungen und Früchte zu erheben —

Es haben alle Kauflustige auf die bestimmte Zeit zu erscheinen. Die Pfandgläubiger aber werden hiemit ermahnet, daß Sie ohne besondere Vorladung zu erwarten, ihre Forderungen in das Versteigerungsprotokoll angeben sollen, weil auf die Nichtgemeldeten keine Rücksicht bey Vertheilung des Kaufschillings genommen werden wird.

Krakau den 20. September 1808.

Gollmayer.

1

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird dem abwesenden Herrn Stephan Turno dessen Wohnort unbekannt ist, bedeutet: daß ihm heut Dato der Advokat Waleczynski zum Vertreter ernannt, und demselben aufgetragen sey, daß er gemeinschaftlich mit dem königl. Fiskus ein Theilungs-Projekt des Christoph Szembek'schen Nachlasses, nach vorläufig in der Registratur eingesehenen Akten, binnen

3 Monaten verfaße, und das verfaßte diesen k. k. Landrechten zur Genehmigung überreiche.

Krakau den 2. August 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Kannamiller.

Scherauz.

Aus dem Rathschluß der k. k. krai-
sauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides.

Wir Franz der Erste, von Gottes
Gnaden Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn, Böhmen,
Galizien und Lodomerien &c.; Erz-
herzog zu Oesterreich &c. &c.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben haben, wodurch Unser Herarial-Lottogefäll beträchtlich beeinträchtigt wurde, und die dießfalls bestehende Gesetze, und in selben verhängte Strafe nicht zureichend sind, um für jede Art von Uebertretung eine zweckmäßige Anwendung zu finden, so haben Wir beschlossen, alle bisher in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen hierdurch als aufgehoben zu erklären, und für die Zukunft wegen wirksamer Hintanhaltung aller fernern Benachtheilungen Unsers Lottogefälls zur einzigen Richtschnur und allgemeinen Nachachtung folgende Maßregeln festzusetzen.

§. 1.

Alle Einfäße in ausländische, wie immer geartete große Lotterien, sie

mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von 50 Dukaten a 4 fl. 30 kr. oder 225 fl. für jedes einzelne ganze, oder Klassenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer, oder Commissionär, und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verbotthen, für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrückt steht, bleibt der für ganze, oder Klassenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theillose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertelloos zu 12 1/2 Dukaten a 4 fl. 30 kr., mit 56 fl. 15 kr. und für jedes halbe Loos zu 25 Dukaten, mit 112 fl. 30 kr. bestimmt.

§. 2.

Die Einfäße in ausländische öffentliche Zahllootterien, dann in ausländische Privat-Zahlenlotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bey Strafe von 1 Dukaten (4 fl. 30 kr.) für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 3.

Den im 1. und 2. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder der Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unfern Erbstaaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bey der Verretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der §. 8. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 4.

Das Ausspielen von Waaren, Prätiosen und Effecten ist nur dann erlaubt,

laubt, wenn hierzu entweder von Unserer in Wien ausgestellten Lottogefälls-Administrationen in den Provinzen der ämtliche Consens gegen den Erlag einer Taxe zu zehn von Hundert von dem Ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage erwirkt worden ist. Wird die Auspielung ohne diesem Amtconsens unternommen, so wird nicht nur die auszuspielende, oder ausgespielte Sache confiscirt, sondern der Uebertreter noch außerdem ohne Rücksicht, ob die Loose ganz, oder nur zum Theile abgeiekt wurden, mit dem Erlage des ganzen Geldbetrags, welcher durch den Absatz aller Loose hätte eingehen sollen, bestraft; und für den Fall, daß die ausgespielte Sache nicht mehr vorhanden wäre, folglich nicht in Beschlag genommen werden könnte, zu dem doppelten Erlage der angeordneten besondern Geldstrafe verhalten.

§. 5.

Das Ausspielen von Realitäten ohne Unterschied, so wie überhaupt alles Ausspielen, welches mit Geldgewinnen verbunden ist, dann jenes, das entweder auf eigene, oder auf Ziehungen grosser Staatslotterien unternommen werden wollte, bleibt durchaus verboten.

Wer in einer solchen Auspielung betreten würde, unterliegt der nämlichen Strafe, welche im vorhergehenden Paragr. für das unbefugte Ausspielen von Prätiosen, und Effekten auf die Zahlenlotterie festgesetzt worden ist.

§. 6.

Die sogenannten Glückshäfen, und alle ähnliche Unternehmungen, wo die Gewinnste in Galanterie-Waaren, in Gold und Silbergeräthen, in Prätiosen oder Effekten, u. s. w., bestehen, und bloß durch die von den Spielern selbst, aus dem Glückstopfe gehobenen Loosezettel bestimmt werden, sind bei

Strafe der Confiscation des Ganzen zu Gewinnten bestimmten Vorraths, und überdieß noch des Erlags des Geldeswerthes der confiscirten Sachen untersagt, wenn nicht zu einer solchen Unternehmung Unsere ausdrückliche Einwilligung erteilt worden.

§. 7.

Das Zahlen-Lottospiel an allen öffentlichen Orten, auch unter Privaten, wenn dasselbe zum Vortheil eines Bankhalters betrieben wird, dann die unter dem Nahmen Tombola und Biribis bekannten und alle anderen dem Lotto ähnlichen Spiele, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinne verbunden sind, einer Geldstrafe von 50 Dukaten, a 4 fl. 30 kr. oder 225 fl., welche die Bankhalter in jedem Betretungsfall zu entrichten haben. Für den Fall jedoch, daß die Tombola in Schauspielhäusern, oder auf Sälen, entweder für sich allein, oder mit Schauspielen und andern Vorstellungen verbunden, gehalten werden sollte, werden 300 Ducaten oder 1350 fl. und zwar für jede einzelne Unternehmung zur Strafe bestimmt.

§. 8.

Wenn ein oder die andere von den festgesetzten Geldstrafen aus Unvermögenheit der Uebertreter entweder ganz, oder zum Theile nicht eingebracht werden könnte; so sind diese Letzteren für den Abgang mit einer angemessenen Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten zu belegen.

§. 9.

Von den eingegangenen Geldstrafen hat ein Drittheil dem Angeber, dessen Nahmen immer verschwiegen bleibt, zuzufallen; ein Drittheil ist an den Armenfond des Ortes, wo das Gesetz übertreten wurde, und eines an Unser Lottogefäll abzuführen. Wenn aber

aber außer dem Angeber, auch ein Apprehendent auf eine Belohnung Anspruch hat; so bleibt das dem Angeber bestimmte Drittheil immer zur Hälfte dem Apprehendenten vorbehalten, und hat in einem solchen Falle sowohl der Angeber, als der Apprehendent jeder den sechsten Theil des eingegangenen ganzen Strafbetrags zu erhalten.

§. 10.

Die bei Denuntiations- Untersuchungen sowohl, als wegen Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Strafbeiträge verursachten Auslagen, haben immer der straffälligen Partey zur Last zu fallen.

§. 11.

Sämmtliche Obrigkeiten und Kreisämter haben für die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haften, jeden Fall einer diebstahligen Uebertretung auf das schleunigste zu untersuchen, die denunzirte Sache insofern sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und auf die einstweilige Sicherstellung der verwirkten Strafe gehörig bedacht zu seyn, die Untersuchungsacten aber jedes Mal ohne Verzuge der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche dieselbe in Form einer Kopion zu schöpfen haben wird.

Ueber die Erkenntniß der Landesstelle kann nur entweder der Rekurs oder Gnadenweg an Unsere Hofkammer in der Frist von 6 Wochen, oder in der nehmlichen Frist der von dem Landrechte mittelst Aufforderung des Fiskalamts zu ergreifende Rechtsweg Statt finden.

Die Exekuzion der Straferkenntnisse hat, wenn sie auf den Erlag der patentmäßigen Geldstrafe ausfallen, durch das Fiskalamt, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtordnung zu geschehen; wenn aber der Fall des 8. §.

eintritt, worüber die Erkenntniß zu schöpfen allein dem Landrechte zusteht, so ist die erkannte Strafe durch die betreffende Ortsobrigkeit wirksam zu machen.

§. 12.

Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens 50 Dukaten gesetzt ist, durch ein Jahr von dem geendigten Spiele an, zu rechnen, in mindern Uebertretungsfällen ab i durch 3 Monate unentdeckt geblieben, so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 13.

In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschlebung, oder Nachahmung der Original-Lottosoose die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter aus dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 Lit. d., oder nach Beschaffenheit der That §. 180 Lit. e. und §§. 181. und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren, gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunten Junii im eintausend achthundert und achten, Unserer Reiche im siebenzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Alons Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oester. erster Kanzler.

Joseph Freyher von der Mark,
Joseph Carl Graf von Dietrichstein.
Nach S. k. Maj. höchst eigenem Befehle.
Leopold Freyher von Haan.